

SATZUNG DES
DEUTSCH-RUMÄNISCHEN WIRTSCHAFTSVEREINES D.R.W ARAD

§ 1 Name, Rechtsform und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen “Deutsch-Rumänischer Wirtschaftsverein D.R.W. Arad” und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Der Verein ist eine rumänische juristische Person mit gemeinnütziger Tätigkeit. Er entfaltet seine Tätigkeit nach den rumänischen Gesetzen und dieser Satzung.

- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Sitz des Vereins

Der Verein hat seinen Sitz in Arad.

§ 3 Zweck und Gegenstand des Vereins

- (1) Der Verein hat den Zweck, die Handels- und Wirtschaftsbeziehungen zwischen den deutschsprachigen Ländern und Rumänien zu fördern. Er wird die Interessen seiner Mitglieder vertreten und soll ein Forum für die Kontakte zwischen deutschsprachigen und rumänischen Unternehmern bieten.
- (2) Zur Erreichung dieses Zwecks wird der Verein, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, insbesondere folgende Aufgaben wahrnehmen:
- a) Vermittlung, Förderung und Pflege von Geschäftsverbindungen zwischen Unternehmungen;
 - b) Anbahnung und Pflege von Kontakten zwischen interessierten Wirtschaftskreisen;
 - c) Wahrnehmung von wirtschaftlichen Interessen der an den Wirtschaftsbeziehungen Beteiligten Regierungsstellen, Körperschaften des öffentlichen Rechts und Behörden;
 - d) Sammlung und Weitergabe von Informationen über die Wirtschaftssituation in Rumänien, über Stand und Entwicklung von wirtschafts- und handelspolitischen Fragen durch Publikationen, Rundschreiben, Merkblätter und sonstige Veröffentlichungen;
 - e) Durchführung von Veranstaltungen wie Pressekonferenzen, Informationsseminaren, Symposien und Diskussionen sowie die Teilnahme und Förderung derartiger Veranstaltungen, soweit sie mit dem Satzungszweck vereinbar sind;
 - f) Nachweis von Absatz-, Beschaffungs- und Investitionsmöglichkeiten in Rumänien;
 - g) Bildung von Arbeitskreisen zu folgenden Themen:
 - Handel, Zoll, Transport;
 - Investitionen und Privatisierung;
 - Recht;
 - Steuern und Finanzen;
 - Kultur.

Weitere Arbeitskreise können nach Bedarf gebildet werden.

- h) Zusammenarbeit mit Organisationen gleicher Zielsetzung;

- i) Ehrung und Auszeichnung von Persönlichkeiten, die sich um die gleichen oder ähnliche Ziele besonders verdient gemacht haben;
- j) Übernahme weiterer gesetzlich zulässiger Tätigkeiten, die dem in § 3 Abs. 1 beschriebenen Satzungszweck dienen.

(3) Der Verein enthält sich jeder politischen oder weltanschaulichen Tätigkeit.

§ 4 Dauer des Vereins

Der Verein wird auf unbestimmte Zeit gegründet.

§ 5 Finanzmittel und Vermögen

- (1) Der Verein erhält für die Durchführung seiner gesetzlichen und satzungsmäßigen Aufgaben Finanzmittel, die sich wie folgt zusammensetzen:
- a) Mitgliedsbeiträge;
 - b) Finanzielle Zuwendungen und Konsumgüter;
 - c) Erträge aus dem Vereinsvermögens.
- (2) Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet, Jahresbeiträge zu leisten. Die Beitragspflicht beginnt mit dem ersten Tag, an dem die Aufnahme des Mitgliedes in dem Verein erfolgt. Die Beitragspflicht erlischt mit dem 31. Dezember des Jahres, in dem die Mitgliedschaft beendet wird. Der Beitrag ist jeweils bis zum 31.01. eines Geschäftsjahres fällig. Neu aufgenommene Mitglieder müssen innerhalb von einem Monat nach Zugang des Aufnahmebeschlusses gemäß § 7 Abs. 1 dieser Satzung den jährlichen Mitgliedsbeitrag zahlen. Der Vorstand kann in Ausnahmefällen Stundung gewähren.
- (3) Der jährlich Mitgliedsbeitrag ist wie folgt eingestuft:
- | | |
|---|-----------------------|
| a) Mitgliedbeitrag – Einzelpersonen: | 50,-- EUR/Person/Jahr |
| b) Mitgliedbeitrag – Firmen bis 20 Mitarbeiter: | 100,-- EUR/Jahr |
| - Firmen zwischen 20 – 250 Mitarbeiter: | 200,-- EUR/Jahr |
| - Firmen über 250 Mitarbeiter: | 350,-- EUR/Jahr |

oder den entsprechenden Gegenwert in Lei gemäß dem Kurs der Rumänischen Nationalbank am Tage der Einzahlung.

- (4) Das Anfangsvermögen des Vereins setzt sich ausschließlich aus den Mitgliedsbeiträgen der Gründungsmitglieder zusammen und beträgt daher 300 Lei. Es wird von den Gründungsmitgliedern innerhalb von 10 Tagen nach der notariellen Beurkundung dieser Satzung auf das Vereinskonto eingezahlt.

§ 6 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein umfaßt:
- a) Ordentliche Mitglieder;
 - b) Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliches Mitglied des Vereins kann sein:
- a) jede natürliche Person
 - b) und jede juristische Person sowie rechtsfähige Einrichtung und unselbständige Repräsentanz, die den Zweck des Vereins mitträgt, die Bestimmungen der Satzung

respektiert sowie nachweislich und nachhaltig an den Wirtschaftsbeziehungen beteiligt ist. Ordentliche Mitglieder gemäß § 6 Abs. 2 Nr. b) benennen eine natürliche Person, die sie im Verein vertreten soll als ständigen Vertreter. Ein Wechsel in der Person des ständigen Vertreters ist dem Vorstand anzuzeigen.

- (3) Persönlichkeiten, die sich um die Förderung der deutschsprachigen-rumänischen Wirtschaftsbeziehungen besonders verdient gemacht haben, kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden und vertretenen Mitglieder die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

§ 7 Beginn der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Zugang des Aufnahmebeschlusses und der Entrichtung des jährlichen Mitgliedsbeitrages.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit aufgrund eines schriftlich zu stellenden Antrages des Bewerbers.
- (3) Ein Recht auf Aufnahme besteht nicht. Der Verein ist nicht verpflichtet etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben.

§ 8 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit, Auflösung, Austritt oder Ausschluß des Mitgliedes.
- (2) Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Die Austrittserklärung muß spätestens drei Monate vor Ablauf eines Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Wenn ein Mitglied mit der Zahlung des Jahresbeitrages nach der zweiten Zahlungsaufforderung einen weiteren Monat in Verzug geraten ist, gilt dies als Austrittserklärung. Die Austrittserklärung hat auf die Mitgliedschaftsrechte und Pflichten bis zum Ablauf des Geschäftsjahres keinen Einfluß.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Der Ausschluß erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel (2/3) der anwesenden oder vertretenen Mitglieder. Vor dem Beschluß ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Ausschließungsbeschluß ist dem Betroffenen durch den Vorstand mittels eingeschriebenen Briefs an die letzte dem Verein mitgeteilten Adresse bekanntzugeben. Mit der Aufgabe des eingeschriebenen Briefs gilt der Ausschluß als erfolgt. Durch den Ausschluß wird ein Recht auf Rückzahlung von Mitgliedsbeiträgen nicht begründet.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) der Aufsichtsrat

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschließende Organ des Vereins. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:
 - a) die Änderung und Ergänzung der Satzung;

- b) die Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes;
 - c) die Annahme und Änderung des Vereinsbudgets;
 - d) die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - e) die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und des Aufsichtsrates;
 - f) die Aufnahme und den Ausschluß von Mitgliedern;
 - g) die Prüfung und Bestätigung der Bilanz und der Verwaltungskonten;
 - h) die Geschäftsordnungen der anderen Organe des Vereins;
 - i) die Auflösung des Vereins;
 - j) die eingereichten Anträge;
 - k) die Gründung von Nebensitzen;
 - l) die grundsätzliche Angelegenheiten oder Angelegenheiten von besonderer wirtschaftlicher Bedeutung;
 - n) sonstige nach dem Gesetz oder dieser Satzung vorgesehene Sachverhalte.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist jährlich mindestens einmal als Jahreshauptversammlung (ordentliche Mitgliederversammlung) einzuberufen.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann durch den Vorstand auf Wunsch von mindestens 20% der Mitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe, oder wenn der Vorstand es für erforderlich hält, eingeladen werden.
- (4) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich mit einer Frist von fünfzehn (15) Tagen vor dem Versammlungstermin unter Übersendung der Tagesordnung und der vorliegenden Anträge durch den Vorstand. Die Einberufung gilt mit der Absendung des Einladungsschreibens als bewirkt. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung sind schriftlich mindestens drei (3) Tage vor Beginn der Versammlung beim Vorstand einzureichen.
- (5) Die Mitgliederversammlungen finden in der Regel in Arad statt.
- (6) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mehr als 25% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Soweit eine Mitgliederversammlung nicht beschlußfähig ist, muß innerhalb von drei Wochen eine zweite Mitgliederversammlung stattfinden; diese ist unabhängig von der Zahl der anwesenden und vertretenen stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig. In der Einladung muß auf den Wegfall des Quorums hingewiesen werden. Die Tagesordnung entspricht der der ersten Versammlung. Das Einladungsschreiben zur zweiten Versammlung muß mindestens eine Woche vor dem Termin abgesandt worden sein.
- (7) Jedes Mitglied hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung. Die Ausübung des Stimmrechts kann durch schriftliche Vollmacht auf Dritte übertragen werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.
- (8) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet, sofern das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmt, die einfache Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel (2/3) der anwesenden oder vertretenen Mitglieder. Die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins muß von zwei Drittel (2/3) aller Mitglieder des Vereins beschlossen werden.
- (9) Die Stimmabgabe erfolgt in der Regel in offener Abstimmung durch Handzeichen, wenn nicht mindestens ein Viertel (1/4) der erschienen Mitglieder geheime Abstimmung verlangt. Die Wahlen der Vorstandsmitglieder erfolgen schriftlich in geheimer Abstimmung.

- (10) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt der behandelten Gegenstände, die Anträge und die Beschlüsse enthalten soll. Das Protokoll ist von dem jeweiligen Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen und den Mitgliedern in Abschrift zu übersenden.
- (11) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem von ihm zu benennendem Vorstandsmitglied geleitet. Zu Beginn der Mitgliederversammlung bestimmt der Versammlungsleiter einen Schriftführer. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann jedoch Gäste zulassen.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus vier (5) Personen:
- a) einen Vorsitzenden;
 - b) einen stellvertretenden Vorsitzende;
 - c) einen Schriftführer
 - d) andere 2 Mitglieder, die gleichzeitig auch die Leitung eines Arbeitskreises übernehmen können
- (2) Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Bis zur satzungsmäßigen Neuwahl des Vorstandes bleibt der Vorstand im Amt. Die Wahl von Vorstandsmitgliedern erfolgt auf Vorschlag der Mitglieder. Sämtliche Vorstandsmitglieder werden einzeln gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Wählbar sind nur ordentliche Mitglieder des Vereins. Mitglieder gemäß § 6 Abs. 2 b), bestimmen jeweils eine natürliche Person, die das passive Wahlrecht wahrnimmt; das Amt kann nur von dieser persönlich ausgeübt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein erlischt auch das Amt des Vorstandsmitgliedes.
- (3) Die Arbeitskreise dienen der Beratung und Unterstützung des Vorstandes. Den Arbeitskreisen können neben den Vereinsmitgliedern auch sachkundige Dritte angehören.
- (4) Der Vorstand stellt den Haushaltsplan des Vereins auf und beschließt über die Verwendung der Mittel im Rahmen der laufenden Geschäftsführung. Die Verteilung seiner Geschäfte regelt der Vorstand, sofern das Gesetz und diese Satzung nicht etwas anderes bestimmen. Der Vorstand kann für bestimmte Geschäfte besondere Vertreter bestellen.
- (5) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (6) Der Vorstand des Vereins setzt sich wie folgt zusammen:
- | | |
|----------------------------------|-------------------|
| a) Vorsitzender: | Manfred Engelmann |
| b) Stellvertretende Vorsitzende: | Jürgen Schunn |
| c) Mitglied des Vorstandes | Emil Vancu |
| d) Kassenwart | Martha Sas |
| e) Schriftführer | Florica Sarca |

§ 12 Die Rechnungsführung

- (1) Zur Kontrolle der Rechnungsführung und der Kasse wählt die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsprüfer.
- (2) Die Wahl von Rechnungsprüfer erfolgt auf Vorschlag der Mitglieder. Sämtliche Aufsichtsratsmitglieder werden einzeln gewählt, sofern von der Mitgliederversammlung kein

gegenteiliger Beschluß gefaßt wird. Wiederwahl ist zulässig. Wählbar sind nur ordentliche Mitglieder des Vereins. Mitglieder gemäß § 6 Abs. 2 b, bestimmen jeweils eine natürliche Person, die das passive Wahlrecht wahrnimmt; das Amt kann nur von dieser persönlich ausgeübt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein erlischt auch das Amt des Aufsichtsratsmitgliedes.

- (3) Die Rechnungsprüfer faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (4) Die Rechnungsprüfer setzt sich wie folgt zusammen:
 - Andreas Buhl
 - Adelheid Simon

§ 13 Auflösung, Liquidation

- (1) Der Verein wird aufgelöst, wenn
 - a) eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von zwei Drittel (2/3) aller Vereinsmitglieder eine entsprechende Entscheidung trifft;
 - b) ein rechtskräftiges Gerichtsurteil die Auflösung vorsieht;
 - c) die Organe des Vereins nicht mehr zusammengesetzt werden können;
 - d) der Zweck des Vereins nicht mehr erreicht werden kann;
 - e) andere zwingende gesetzliche Vorschriften die Auflösung vorsehen.
- (2) Bei der Auflösung des Vereins darf etwa vorhandenes Vereinsvermögen nicht an die Mitglieder zurückgezahlt werden. Es ist vielmehr nach der Zustimmung durch die zuständigen Behörden auf andere gemeinnützige Einrichtungen zu übertragen, die vergleichbare Vereinszwecke erfolgen.

§ 14 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dieser Satzung ist der Sitz des Vereins.

§ 15 Schlußbestimmungen

- (1) Die Satzung wird mit den Bestimmungen des Gesetzes Nr. 21/1924 ergänzt.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Satzungsbestimmungen unberührt. Die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen sind durch Beschluß der Mitgliederversammlung durch solche Bestimmungen zu ersetzen, die dem beabsichtigten Regelungszweck in zulässiger Weise am nächsten kommen.

Vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am **22.04.2010** beschlossen. Sie tritt in Kraft, sobald der Verein in das Vereinsregister eingetragen ist.

Vorsitzender

Manfred Engelmann

Bevollmächtigte Person durch den Protokoll vom 22.04.2010

Rechtsberater

Eugen Medrea